

Aktuelles zum Düngerecht

Düngegesetz, Stoffstrombilanzverordnung, Wirkungsmonitoring zur Düngeverordnung

- BAD/VLK Tagung 2023 – Stefan Hüsch, Referatsleiter Pflanzenbau, Grünland - BMEL

Inhalt

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete (AVV GeA)
- Änderung des Düngegesetzes
- Umsetzung EU-Düngeprodukteverordnung
- Grundlagen zur Änderung der Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV)
- Einführung einer Monitoringverordnung

Düngeverordnung 2020

§ 13a Absatz 1 DüV – Grundlage AVV GeA

Zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Ausweisung der Gebiete nach Satz 1 Nummer 1 bis 4 erlässt die Bundesregierung auf der Grundlage von Artikel 84 des Grundgesetzes eine allgemeine Verwaltungsvorschrift.

AVV GeA

- KOM war nicht einverstanden mit der AVV GeA aus 2020 und deren Umsetzung
 - Ausweisung zu uneinheitlich
 - Gebiete zu klein
 - Ablehnung der emissionsbasierten Modellierung

Neufassung in 2022

- Inhaltliche Erarbeitung mit den Ländern
- Abstimmung mit der KOM im Vorfeld des Rechtsetzungsverfahrens
- In Kraft seit 17. August 2022

AVV GeA

- **Emissionsbasierte** Modellierung wurde gestrichen.
- Einheitliches Verfahren zur Binnendifferenzierung bis 2028.
- Berücksichtigung der **Denitrifikation**.
- Bis **2024** sollen die **Messstellen** ertüchtigt und verdichtet sein.
- Bis zum 30. November 2022 mussten die Länder die Landesdüngeverordnungen anpassen und die belasteten Gebiete neu auszuweisen.

AVV GeA

- Die neuen Gebietsausweisungen der Länder und die Landesdüngeverordnungen wurden der KOM Ende Januar 2023 übermittelt.
- Belastete Gebiete haben sich stark vergrößert. ca. 60 % im Vergleich zu 2021. NI wird noch eine **Neuausweisung** vornehmen (Berücksichtigung Denitrifikation)
- Fine Reaktion der KOM steht derzeit noch aus.

Drei übergeordnete Punkte

- EU-Düngeprodukteverordnung
- Änderung Stoffstrombilanzverordnung
- Einführung Monitoringverordnung

In 2023

- Änderung des Düngegesetzes
- Änderung der Stoffstrombilanzverordnung
- Aufnahme der Diskussion zur Einführung der Monitoringverordnung

Umsetzung EU-Düngeprodukteverordnung

Regelt Bereitstellung von EU-Düngeprodukten mit einer CE-Kennzeichnung auf dem europäischen Markt

Durchführungsvorschriften

- Benennung **notifzierende Behörde** Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, gibt Erlaubnis an Konformitätsbewertungsstellen (KBS), KBS Aufgaben wahrzunehmen
- Einrichtung einer KBS beim Julius Kühn-Institut (JKI) Biostimulantien
- neue Bußgeldvorschriften zur Ahndung von Verstößen

Änderung von § 11a – Grundlage der Stoffstrombilanzverordnung

- Anpassung der Ermächtigung
- Bisher wird der Geltungsbereich zur Stoffstrombilanzierung sehr eng gefasst Änderung erforderlich, Regelung in der Verordnung

DüngG: Vorbehaltlich des Satzes 2 sind ab dem 1. Januar 2023 die Zufuhr von Nährstoffen in den Betrieb und die Abgabe von Nährstoffen aus dem Betrieb in Betrieben mit mehr als 20 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche oder mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb in einer Stoffstrombilanz zu erfassen und zu bewerten. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt für Betriebe mit mehr als 50 Großvieheinheiten je Betrieb oder mit mehr als 30 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bei einer Tierbesatzdichte von mehr als 2,5 Großvieheinheiten je Hektar ab dem 1. Januar 2018.

- Künftige Anderungen der Verordnung können dann ohne Gesetzesänderung erfolgen.
- Streichung Parlamentsvorbehalt

§ 12a - Monitoringverordnung

- Der KOM wurde ein Monitoring zur Wirkung der Düngeverordnung zugesagt.
- Wichtig für Entscheidung, ob nachgesteuert werden muss oder ob Erleichterungen möglich sind.
- Wichtig für mögliche Erleichterungen in den belasteten Gebieten

Grundlage für diese Entscheidung ist eine robuste Datengrundlage



1. Ebene: **Emissionen**

Flächendeckende Erfassung von betrieblichen Daten zur Düngung

AGRUM-DE Modellierung durch TI, FZJ, IGB 3. Ebene Modellregionen Felduntersuchungen des JKI



§ 12a - Monitoringverordnung

Zur Umsetzung werden zahlreiche Ermächtigungen aufgenommen

- Mitwirkung Thünen Institut, Julius Kühn-Institut, Umweltbundesamt
- Umfang der Datennutzung bei Bund und Ländern
- Auskunftspflichten, Aufzeichnungspflichten, Vorlagepflichten, Meldepflichten und Mitteilungspflichten von Betriebsinhabern – Inverkehrbringen von Düngemitteln, Ertragsniveau, Bodenuntersuchungen
- Daten von anderen Behörden (auch digitales und automatisiertes Abrufverfahren) u.a. Klärschlamm, Bioabfälle, Gewässerüberwachung, geologische Daten und sonstige Daten

§ 12a - Monitoringverordnung

- Aufbewahrungsfristen und Umfang der Daten
- Daten über Art und Umfang von Wirtschaftsdüngerherkünften
- Rechte für Länder, Bundesbehörden zum Umgang mit den Daten
- Nutzung der Daten auch für die Klimaberichterstattung

Monitoringverordnung muss noch erarbeitet werden Umsetzung 2024

- Voraussetzung ist § 11a Düngegesetz
 Änderung der Ermächtigung, um den Geltungsbereich in der StoffBilV selbst festzulegen → höhere Flexibilität auch für zukünftigen Anpassungen
- Änderungen erfolgen auf Grundlage des Evaluierungsberichts vom Dezember 2021
 → Handlungsbedarf wurde identifiziert und Lösungsansätze aufgezeigt
 (https://dserver.bundestag.de/btd/20/004/2000411.pdf)
- Eine Stoffstrombilanz führt zu einer transparenten und überprüfbaren einzelbetrieblichen Darstellung der Nährstoffflüsse
- Die StoffBilV regelt die Bilanzierung und Bewertung von Nährstoffflüssen auf einzelbetrieblicher Ebene

- 1. Die **Definition des Geltungsbereiches** soll erweitert und die betrieblichen Schwellenwerte an den Geltungsbereich der DüV angepasst werden
 - Klarheit über Bilanzpflicht
 - Erhöhung der Anzahl der bilanzpflichtigen Betriebe

2. Anpassung des Bezugszeitraum für die Bilanzierung

- Wahlmöglichkeit zwischen Buchführungsjahr (Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr) und Düngejahr
- ⇒ die Festlegung des Bezugszeitraums soll somit flexibler und praxisorientierter gestaltet werden, um Mehraufwand zu verringern und vorliegende Daten zu nutzen

- 3. Verlängerung der vom Betriebsinhaber einzuhaltenden
 - Aufzeichnungsfristen auf sechs Monate
 - ⇒ gleiche Frist für alle Nachweise
 - ⇒ Erhöhung der Praktikabilität und Verringerung des Mehraufwands

- 4. Anpassung des **Berechnungs- und Bewertungssystem** für Stickstoff (N) und Einführung desselben für Phosphor (P)
 - Anpassungen erfolgen in Richtung Düngeverordnung
 - ⇒ bekannte Verfahren, klare Vorgaben

5. Besondere Regelungen für Gemüsebau und Biogasanlagen

- ⇒ um auf die Besonderheiten dieser, bisher in der StoffBilV nicht adäquat abzubildender Betriebsformen einzugehen und optional Hilfestellungen zu bieten,
- ⇒ u.a. Bereitstellung von Orientierungswerten zur Ermittlung des Verkaufsgewichts von Gemüse

- 6. Einführung einer neuen **Ordnungswidrigkeit für wiederholte Bilanzüberschreitungen**

 - ⇒ stufenweise Verschärfung

Zeitpläne

- Änderung des Düngegesetzes
 - ⇒ Ressortabstimmung ist erfolgt
 - ⇒ Länder- und Verbändebeteiligung noch im April 2023
 - ⇒ Ein Inkrafttreten wird noch 2023 angestrebt
- Etwas zeitversetzt soll die Änderung der StoffBilV eingeleitet werden
 - ⇒ Ein Inkrafttreten Spätherbst 2023 wäre ebenfalls wünschenswert

Fazit

- Nitratgehalte im Grundwasser und Oberflächengewässer müssen in einem überschaubarem Zeitrahmen sinken
- AVV GeA ist sehr wichtiger Baustein hinsichtlich der Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens Nitrat
- Ausbau des Messnetzes und einheitliche Vorgehensweise in DEU ist dabei von Bedeutung
- Änderung Düngesetz wichtige Voraussetzung für weitere Projekte
- Änderung Stoffstrombilanzverordnung und Monitoringverordnung müssen auf den Weg gebracht werden
- Wichtige Erkenntnisse für die Bewirtschaftung und für Düngungsmaßnahmen
- Beendigung des Vertragsverletzungsverfahrens Nitrat ist ein großes Ziel

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

